

WissensWert

Ausgabe 12/2018

Info Journal für Klienten

1. IN EIGENER SACHE

Das Jahr 2018 neigt sich dem Ende zu und wir möchten dies zum Anlass nehmen uns ganz herzlich bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Für das bevorstehende Weihnachten wünschen wir Ihnen Ruhe, Besinnlichkeit und ein schönes Fest im Kreise Ihrer Familie.



Frohe Weihnachten
und einen guten
Rutsch ins
neue Jahr 2019



Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen für das neue Jahr 2019 viel Gesundheit, Glück und Erfolg.



2. REGISTRIERKASSA: PRÜFUNG JAHRESBELEG

Sofern für das Unternehmen eine Registrierkassenpflicht besteht, ist der Jahresbeleg 2018 bis spätestens 15. Februar 2019 zu überprüfen. Bei nicht rechtzeitiger Überprüfung liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor.

Inhalte:

1. In eigener Sache
2. Registrierkassa: Prüfung Jahresbeleg
3. Nachversicherung bei der GKK
4. Vorschau auf das Jahr 2019
5. SV: monatliche Beitragsgrundlagenmeldung
6. Umsatzsteuer: Wartungserlass 2018
7. Umgründungssteuer: Wartungserlass 2018
8. Termin 31.12.2018
9. Steuertipps für Unternehmer
10. Steuertipps für Arbeitgeber und Mitarbeiter
11. Allfälliges

Obermeier & Partner

Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH

Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

Kurzfassung der erforderlichen Schritte:

Schritt 1: Am Geschäftsjahresende ist der Jahresbeleg zu erstellen. Der Jahresbeleg ist der Monatsbeleg für Dezember. Wie jeder andere Monatsbeleg ist auch der Monatsbeleg Dezember ein Nullbeleg. Daher: Jahresbeleg = Monatsbeleg Dezember = Nullbeleg

Schritt 2: Überprüfung des Jahresbeleges via BMF-Belegcheck-App (manuell) oder via Registrierkassen-Webservice (automatisiert).

Infos dazu finden Sie unter:

https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Erinnerung_Jahresbeleg.html

3. MINDESTBESCHÄFTIGUNGSDAUER FÜR DIE NACHVERSICHERUNG BEI DER OÖ GKK

Laut Auskunft der OÖ GKK gibt es keine Mindestbeschäftigungsdauer für die Nachversicherung bei der GKK. Es reicht 1 Kalendertag mit Vollversicherungspflicht (= Entgelt über Geringfügigkeitsgrenze). Jedoch gibt es folgende Unterscheidung hinsichtlich der Dauer der Nachversicherung:

- Für Sachleistungen beträgt die Dauer der Nachversicherung 6 Wochen (Krankenhaus, Zahnarzt, Arzt etc.)
- Für Geldleistungen beträgt die Dauer der Nachversicherung nur 3 Wochen (Einreichung Rechnung für Wahlarzt, Brillen etc.)

4. VORSCHAU AUF DAS JAHR 2019

4.1. SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2019

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2019**.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.440,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.090,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 446,81

- **Unfallversicherung** für 2019: € 117,48 im Jahr bzw. € 9,79 monatlich.
- Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt letztmalig im Jahr 2019 **€ 131** (2018: € 128). Die Abgabe entfällt mit Ende 2019.

4.2. SACHBEZUGSWERTE FÜR DIENSTAUTOS AB 2019

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung	max pm	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 121 g/km	€ 960,00	Nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Anschaffung in 2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km	€ 720,00	Nein
0%	Elektroautos		€ 0,00	ja

4.3. UNTERHALTSLEISTUNGEN – REGELBEDARFSÄTZE FÜR 2019

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20** (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Der Anspruch besteht nur, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2019 heranzuziehen.

Kindesalter in Jahren	0-3 J	3-6 J	6-10 J	10-15 J	15-19 J	19-28 J
Regelbedarfssatz 2018	€ 204	€ 262	€ 337	€ 385	€ 454	€ 569
Regelbedarfssatz 2019	€ 208	€ 267	€ 344	€ 392	€ 463	€ 580

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der **Unterhaltsabsetzbetrag** nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen und alles bezahlt wurde,
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

4.4. FAMILIENBEIHLFE

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2019 unverändert gegenüber dem Vorjahr:

Familienbeihilfe für ein Kind 2019		Erhöhungsbetrag für jedes Kind, wenn für mehrere Kinder FBH bezahlt wird:	
0 - 2 Jahre	€ 114,00	für 2 Kinder	€ 7,10
3 - 9 Jahre	€ 121,90	für 3 Kinder	€ 17,40
10 - 18 Jahre	€ 141,50	für 4 Kinder	€ 26,50
ab 19 Jahre (bis max. 24 J)	€ 165,10	für 5 Kinder	€ 32,00
Zuschlag bei Behinderung	€ 155,90	für 6 Kinder	€ 35,70
		für jedes weitere Kind	€ 52,00

Mehrkindzuschlag von € 20 monatlich ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)

Für alle 6- bis 15- jährigen Kinder gibt es einmalig im September ein Schulstartgeld iHv € 100.

4.5. FAMILIENBONUS PLUS

Der **Familienbonus Plus** ist ein **Steuerabsetzbetrag**, der ab dem 1.1.2019 dann zusteht, **wenn für ein Kind Familienbeihilfe** bezogen wird. Der Familienbonus plus beträgt pro Kind

- **€ 125 monatlich (= € 1.500 jährlich)** bis zum **18. Geburtstag** des Kindes
- **€ 41,67 monatlich (= € 500 jährlich)** nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange für das Kind Familienbeihilfe gebührt.

Der Anspruch stellt auf eine monatliche Betrachtung ab, weshalb auch für jene Kinder, die in der zweiten Jahreshälfte geboren wurden, ein **aliquoter Anteil von € 125 pro Monat** zusteht.

Für Kinder, die nicht im Inland sondern im EU/EWR-Raum/Schweiz leben, werden der Familienbonus Plus und der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag an das Preisniveau des **Wohnsitzstaates angepasst**. Für Kinder, die in Drittstaaten leben, gebühren kein Familienbonus Plus und kein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Familienbonus Plus ersetzt den Kinderfreibetrag und die Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Weiterhin als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind Aufwendungen für Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnortes mit einem Pauschalbetrag von € 110 je Monat der Berufsausbildung.

Um den Familienbonus Plus ab 1.1.2019 bereits **in der laufenden Gehaltsabrechnung** geltend machen zu können, ist das neu gestaltete **Formular E 30** auszufüllen und dem Arbeitgeber vorzulegen.

Dabei ist die allfällige Aufteilung mit Partner bzw. Unterhaltsverpflichtetem im Ausmaß von je 50% oder die alleinige Geltendmachung im Ausmaß von 100% anzugeben. Grundsätzlich bleibt auch die Möglichkeit, den Familienbonus Plus im **Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung** geltend zu machen.

Bei überwiegender Tragung der Kinderbetreuungskosten besteht bis 2021 auch die Möglichkeit einer 90/10 Aufteilung (diese Variante kann aber nur bei der Veranlagung geltend gemacht werden).

Die Berücksichtigung des Freibetragsbescheides 2019 bei der laufenden Gehaltsabrechnung steht in einer gewissen Konkurrenz zu der laufenden Berücksichtigung des Familienbonus Plus und führt aus heutiger Sicht zu Überschneidungen, die in einer Nachzahlung beim Dienstnehmer für das Jahr 2019 mündet. Dem soll durch eine Korrektur des Freibetragsbescheides seitens der Finanzbehörde im ersten Quartal 2019 noch entgegengewirkt werden.

5. SOZIALVERSICHERUNG: MONATLICHE BEITRAGSGRUNDLAGENMELDUNG

Ab 1. 1. 2019 sind die **individuellen Beitragsgrundlagen** sämtlicher Arbeitnehmer **monatlich** anstelle der Gesamtsumme aller Entgelte an die Sozialversicherung zu melden. Dafür entfallen die Beitragsnachweisung sowie der sozialversicherungsrechtliche Teil im jährlichen Lohnzettel, weil diese Meldungen gänzlich durch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ersetzt werden. Dies gilt für Vorschreibungsbetriebe und Selbstabrechner. Die Verpflichtung zur jährlichen Übermittlung des **Lohnzettels an die Finanzbehörde** besteht weiterhin.

5.1. ANMELDUNG UND ÄNDERUNGSMELDUNGEN

Ab 1.1.2019 wird auch die **Anmeldung** von Beschäftigten **neu** geregelt. **Vor Arbeitsantritt** müssen die folgenden Daten gemeldet werden:

- Beitragskontonummer,
- Name und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
- der Tag des Beschäftigungsbeginns sowie
- das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung.
- Zusätzlich ist noch anzugeben, ob es sich um einen Arbeiter oder Angestellten handelt und
- wann die betriebliche Mitarbeitervorsorge beginnt.

Die bisherige Mindestangaben-Anmeldung wird durch die neue „Vor-Ort-Anmeldung“ ersetzt, welche nur mehr per Telefon (Nr. 05 7807 60) oder Telefax (Nr. 05 7807 61) erstattet werden kann.

Die für eine **vollständige Anmeldung** erforderlichen Daten sind dann mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu übermitteln. Diese ist im Regelfall bis zum 15. des Folgemonats zu erstatten.

Mit Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung kommt es auch zu Anpassungen bei der **Änderungsmeldung**. Die Pflicht zur Änderungsmeldung umfasst nur mehr jene Änderungen, die nicht in der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung enthalten sind. Anwendungsfall für eine Änderungsmeldung ist z.B. der Umstieg von der Geringfügigkeit auf eine Vollversicherung während eines Monats. Betrifft die Änderung einen bereits abgerechneten Zeitraum, so muss eine Stornierung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (und keine Änderungsmeldung) vorgenommen werden.

5.2. SANKTIONEN

Werden die **Beitragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig** übermittelt, drohen je nach Dauer der **Verspätung gestaffelte Säumniszuschläge** (€ 5 bis € 50 pro Dienstnehmer). Wenn nach Ablauf des Kalendermonats immer noch keine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung vorliegt, so kann zum einen ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 50 vorgeschrieben werden, zum anderen können die monatlichen Beitragsgrundlagen geschätzt werden.

Meldeverstöße im Übergangszeitraum bis 31. 8. 2019, werden nicht sanktioniert. Davon ausgenommen ist die rechtzeitige Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsantritt.

Gemeldete Beitragsgrundlagen können innerhalb **von 12 Monaten** nach Ablauf des Meldezeitraums **ohne nachteilige Rechtsfolgen** (dh keine Sanktionen bzw. Verzugszinsen) von selbstabrechnenden Betrieben **berichtigt** werden.

5.3. ÜBERGANGSREGELUNG

Auf Meldepflichten, die Beitragszeiträume vor dem 1. 1. 2019 betreffen, ist die alte Rechtslage weiterhin anzuwenden. Das Jahr 2018 ist daher nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzuschließen. Auch die Sanktionsbestimmungen für Meldeverpflichtungen betreffend Beitragszeiträume bis 31. 12. 2018 bleiben aufrecht.

Bis **15. 2. 2019** ist dann die **erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung für Jänner 2019** zu erstatten.

6. UMSATZSTEUER: DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN AUS DEM WARTUNGSERLASS 2018

Mit dem Wartungserlass 2018 wurden gesetzliche Änderungen, die Judikatur der Höchstgerichte und Richtlinien der EU in die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) eingearbeitet. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

6.1. GUTSCHEINE

Bislang war die Ausstellung von Gutscheinen zum späteren Bezug von Waren oder nicht konkretisierten Dienstleistungen noch kein steuerbarer Vorgang. Mit Einarbeitung der EU-RL wird ab 1.1.2019 unterschieden in Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine, die eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung nach sich ziehen.

Einzweckgutscheine sind Gutscheine, bei denen der Ort der Leistung und die dafür geschuldete Umsatzsteuer bereits bei der Ausstellung feststehen (z.B. Gutschein für eine bestimmte Konzertkarte, bestimmtes Küchengerät eines Herstellers). **Umsätze** aus Einzweckgutscheinen werden **zum Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheines verwirklicht**. Dies gilt auch dann, wenn der Gutschein durch einen Dritten übertragen wird oder später keine Einlösung erfolgt.

Bei **Mehrzweckgutscheinen** erfolgt die **umsatzsteuerliche Leistung erst zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Einlösung des Gutscheines)** und nicht schon bei der Übertragung. Die Übertragung (Veräußerung) eines Mehrzweckgutscheins (z.B. Geschenkbons, Geschenkmünzen) durch Unternehmer, die zu einem späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder noch nicht konkretisierten Dienstleistungen berechtigt, stellt weder einen umsatzsteuerbaren Vorgang dar, noch unterliegt dieses Entgelt der Anzahlungsbesteuerung. Auch Gutscheine, die zum Bezug von Leistungen in verschiedenen Ländern berechtigen (mit unterschiedlichen Leistungsarten), stellen Mehrzweckgutscheine dar.

Bei **Preiserstattungsgutscheinen** (Gutscheine, die zu einer nachträglichen Vergütung berechtigen) und **Preisnachlassgutscheinen** (Gutscheine, die zum verbilligten Erwerb einer Leistung berechtigen) erfolgt die umsatzsteuerliche Leistung erst mit Einlösung der Gutscheine.

6.2. BEGÜNSTIGTE BILDUNGSLEISTUNGEN

Begünstigte Bildungsleistungen und damit **unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze** sind sämtliche Leistungen allgemeiner oder berufsbildender Art sowie Leistungen, die dem Erwerb von Fähigkeiten für die Berufsausübung dienen, wenn diese eine vergleichbare Zielsetzung verfolgen. Zur Klarstellung wurde eine eigene BMF-VO über das Vorliegen vergleichbarer Zielsetzung bei Bildungsleistungen veröffentlicht. Allerdings darf es damit zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen. Eine derartige **Wettbewerbsverzerrung** kann vorliegen, wenn andere Unternehmer vergleichbare Leistungen anbieten, die mangels vergleichbarer Zielsetzung **umsatzsteuerpflichtig** sind. Damit eine Wettbewerbsverzerrung nachgewiesen werden kann, müssen die **Bildungsleistungen überwiegend an Unternehmer erbracht** werden.

6.3. DREIECKSGESCHÄFT

Ausgelöst durch die EuGH-Entscheidung in der RS Hans Bühler KG wurde in den UStR nun klar gestellt, dass bei einem Dreiecksgeschäft der innergemeinschaftliche Erwerb des mittleren Unternehmers auch dann als besteuert gilt, wenn die Zusammenfassende Meldung verspätet abgegeben wurde, da dies nur ein formelles Kriterium darstellt.

7. UMGRÜNDUNGSSTEUER: HIGHLIGHTS AUS DEM WARTUNGSERLASS 2018

7.1. BEGRÜNDUNG EINES BAURECHTS IM ZUGE EINER EINBRINGUNG

Die mit dem Jahressteuergesetz 2018 erfolgte Regelung in § 16 Abs 5 UmgrStG, wonach es zulässig ist, im Rahmen einer Einbringung den Grund und Boden im Eigentum des Einbringenden zurückzubehalten und nur das Gebäude samt einem Baurecht auf die übernehmende Kapitalgesellschaft zu übertragen, wurde auch in die UmgrStR eingearbeitet. Danach muss das **Gesuch auf Einverleibung des Baurechts beim Grundbuch spätestens gleichzeitig mit dem Abschluss des Einbringungsvertrags** gestellt werden. Wird das Gesuch erst nach dem Abschluss des Einbringungsvertrags gestellt, ist die im Rückwirkungszeitraum erforderliche Trennung von Grund und Boden vom Gebäude nicht wirksam erfolgt. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass das Baurecht in der Folge tatsächlich eingetragen wird. Diese Neuerung gilt bereits für nach dem 31.7.2018 beschlossene bzw. unterfertigte Einbringen.

7.2. EINRÄUMUNG EINES WOHNRECHTS IM RAHMEN EINER EINBRINGUNG

Die Übertragung oder erstmalige Einräumung eines **Wohnrechts an einem Teil eines Betriebsgebäudes** stellt keine schädliche Gegenleistung im Rahmen einer Einbringung dar, sondern ist als **Zurückbehalten** iSd § 16 Abs 5 Z 3 UmgrStG zu qualifizieren.

7.3. KEINE EINBRINGUNG BEI RÜCKNAHME DES ANTRAGS BEIM FIRMENBUCH

In den UmgrStR wurde nunmehr klargestellt, dass bei Zurückziehung eines Antrags auf Eintragung einer Einbringung beim Firmenbuch die Einbringung weder nach Art III UmgrStG noch außerhalb des Art III UmgrStG zu Stande kommt.

7.4. TEILEINBRINGUNGEN AUS DEM VERMÖGEN EINES EINZELUNTERNEHMERS

Die UmgrStR vertreten nunmehr die Ansicht, dass die Einbringung eines Teilbetriebs aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers auch dann zu keiner Entnahmebesteuerung führt, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft, in die eingebracht wird, sowohl vor als auch nach der Einbringung zum Privatvermögen des Einzelunternehmers gehört.

7.5. REALTEILUNG EINER DURCH ERBFALL ENTSTANDENEN GESBR

Die Aussagen der UmgrStR zum realteilungsfähigen Vermögen wurden dahingehend ergänzt, wonach auch eine GesbR, die durch einen Erbfall entstanden ist, real geteilt werden kann, sofern Teilbetriebe oder sonstiges teilungsfähiges Vermögen (z.B. Mitunternehmeranteile, Kapitalgesellschaftsanteile) in der durch Erbfall entstandenen GesbR vorhanden ist.

8. TERMIN 31.12.2018

8.1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVER- SICHERUNGSBEITRÄGEN 2015

Bis zum 31.12.2018 kann die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2015 bei Mehrfachversicherung** über der Höchstbemessungsgrundlage beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

8.2. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2013

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Bis zum 31.12.2018 kann daher eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2013 noch eingereicht werden.

8.3. ANKAUF VON WERTPAPIEREN FÜR OPTIMALE AUSNUTZUNG DES GFB 2018

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Als begünstigte Wertpapiere gelten alle in EURO begebene Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds.

Da es für Gewinne über € 580.000 keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximale benötigte Investitionssumme € 41.450. **Bis zum Ultimo** sollten die Wertpapiere **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!

9. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2018 FÜR UNTERNEHMER

9.1. INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2018 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabsetzung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** abgesetzt werden.
- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

9.2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW. AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** (z.B. Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2019 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2018) und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

TIPP: Sollten sie bereits im vergangenen Jahr entsprechende Vorauszahlungen geleistet haben, dann gilt es bei gleicher Gewinnerwartung für 2018 zu überlegen, ob nicht auch heuer erneut diese Vorauszahlung geleistet werden sollte, da es ansonsten zu einer Nachversteuerung dieses Einmaleffektes kommt.

9.3. VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

TIPP: Elektroautos sind wegen der fehlenden CO₂-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

9.4. GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2018 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2018 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2018 maximal € 5.256,60** und der **Jahresumsatz 2018 maximal € 30.000** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind:

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),

- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal € 438,05** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.500** betragen.

TIPP: Der Antrag für 2018 muss spätestens am 31.12.2018 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2018 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

9.5. ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2013 STELLEN

Energieintensive Betriebe können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben, die für Energieträger anfallen, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden, rückerstatten lassen, wenn diese 0,5% des Nettoproduktionswerts (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens **bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). Aufgrund der Judikatur des EuGHs ist derzeit davon auszugehen, dass **auch energieintensive Dienstleistungsbetriebe** nach wie vor Energieabgabenvergütungen geltend machen können (somit auch für das gesamte Jahr 2013).

10. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2018 FÜR ARBEITGEBER UND MITARBEITER

10.1. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

10.2. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

10.3. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von € 365**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

11. ALLFÄLLIGES:

Fahrschulbetrieb sucht Nachfolger. Bei Interesse bitte in unserer Kanzlei melden.